

Präambel und Einleitung

Dieses Dokument dient dem systematischen Vergleich der geltenden Statuten von Berner KMU aus dem Jahr 2009 mit den vorgeschlagenen Anpassungen für die Totalrevision 2026. Die Revision ist notwendig, um die Statuten an die aktuellen Anforderungen des Verbands, das revidierte Schweizer Vereinsrecht (ZGB, Stand 1. Januar 2023) sowie an das neue Datenschutzgesetz (DSG) anzupassen. Die Synopse bildet die massgebliche Arbeitsgrundlage für den Leitenden Ausschuss bzw. die Delegiertenversammlung, um eine rechtssichere, digitaltaugliche und moderne Verbandsführung zu gewährleisten.

Synoptische Gegenüberstellung der Statutenartikel (Art. 1 bis Art. 50)

Bestehende Statuten (Stand 2009)	Revisionsvorschlag (Basis ZGB 2023 / DSG)
Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform	<u>Die pauschale Leseform-Klausel (Präambel) wird gestrichen und durch eine durchgehend gender-neutrale Formulierung im Text ersetzt.</u>
I. Name, Sitz und Zweck	
Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen Berner KMU besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sitz von Berner KMU ist Burgdorf.	Art. 1 Name und Sitz Unter dem Namen <u>Gewerbeverband</u> Berner KMU <u>(nachfolgend Berner KMU genannt)</u> besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des <u>Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit</u> Sitz <u>in</u> Burgdorf.
Art. 2 Zweck Berner KMU • bezweckt die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Gewerbebetriebe in einer freien Marktwirtschaft • vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, dem Gewerbe gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen • wahrt bei seiner sachpolitischen Tätigkeit parteipolitische Neutralität • bejaht den Wettbewerb, bekämpft das unlautere Geschäftsgebahren und den unlauteren Wettbewerb • fördert die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung • legt in seiner Tätigkeit ein Schwergewicht auf das Erbringen von Dienstleistungen • unterstützt die Unterverbände und Berufsverbände bei der Wahrnehmung ihrer regionalen und verbandlichen Interessen • kann bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen kandidierende Mitglieder unterstützen • strebt als Dachverband den organisatorischen Zusammenschluss des gesamten bernischen Gewerbes an	Art. 2 Zweck Berner KMU • bezweckt die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Gewerbebetriebe in einer freien Marktwirtschaft • vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, dem Gewerbe gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen • wahrt bei seiner sachpolitischen Tätigkeit parteipolitische Neutralität • bejaht den Wettbewerb, bekämpft das unlautere Geschäftsgebahren und den unlauteren Wettbewerb • fördert die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung • legt in seiner Tätigkeit ein Schwergewicht auf das Erbringen von Dienstleistungen • unterstützt die Unterverbände und Berufsverbände bei der Wahrnehmung ihrer regionalen und verbandlichen Interessen • kann bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen kandidierende Mitglieder unterstützen • strebt als Dachverband den organisatorischen Zusammenschluss des gesamten bernischen Gewerbes an • <u>unterstützt und begleitet die Mitglieder in der digitalen Transformation</u>

II. Mitgliedschaft	
Art. 3 Mitglieder Berner KMU besteht aus Unterverbänden (Gewerbevereinen, Landesteilverbänden) und Berufsverbänden. Die Unterverbände und die Berufsverbände treten Berner KMU mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei. Die Mitglieder der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände sind in Rechten und Pflichten gegenüber Berner KMU einander gleichgestellt. Institutionen, die Berner KMU durch Zusammenarbeit und finanziell unterstützen, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.	Art. 3 Mitglieder Berner KMU besteht aus Unterverbänden (Gewerbevereinen, Landesteilverbänden) und Berufsverbänden. Die Unterverbände und die Berufsverbände treten Berner KMU mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei. Die Mitglieder der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände sind in Rechten und Pflichten gegenüber Berner KMU einander gleichgestellt. Unternehmen, Verbände oder Organisationen, die Berner KMU durch Kooperation oder Zusammenarbeit finanziell unterstützen <u>wollen</u> , können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.
Art. 4 Ehrenmitglieder Persönlichkeiten, die sich um Berner KMU oder um das bernische Gewerbe verdient gemacht haben, können durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Art. 4 Ehrenmitglieder Persönlichkeiten, die sich um Berner KMU oder um das bernische Gewerbe verdient gemacht haben, können durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	
Art. 5 Beitritt Der Beitritt zu Berner KMU kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leitenden Ausschuss zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Bernische Gewerbekammer offen. Rekurse sind dieser schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Leitenden Ausschuss einzureichen.	Art. 5 Beitritt Der Beitritt zu Berner KMU kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an <u>die Geschäftsstelle</u> zu richten. <u>Über die Aufnahme entscheidet der Leitende Ausschuss.</u> Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Bernische Gewerbekammer offen. Rekurse sind <u>in Textform (analog oder digital)</u> innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung <u>an die Geschäftsstelle</u> einzureichen.
Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt b) Auflösung c) Ausschluss der in Art. 3 erwähnten Mitglieder.	Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt b) Auflösung c) Ausschluss der in Art. 3 erwähnten Mitglieder.

Art. 7 Austritt Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Leitenden Ausschuss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.	Art. 7 Austritt Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist <u>der Geschäftsstelle</u> unter Angabe der Gründe <u>schriftlich per Einschreiben</u> mitzuteilen.
Art. 8 Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Bernische Gewerbekammer ausgesprochen werden: a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Interessen von Berner KMU b) wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der zuständigen Organe c) wegen wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung offen.	Art. 8 Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Bernische Gewerbekammer ausgesprochen werden: a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Interessen von Berner KMU b) wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der zuständigen Organe c) wegen wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung offen. <u>Rekurse sind in Textform (analog oder digital) innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Geschäftsstelle einzureichen.</u>
Art. 9 Wirkung Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen von Berner KMU. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben Berner KMU für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, so auch für rückständige und laufende Jahresbeiträge, haftbar.	Art. 9 Wirkung Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen von Berner KMU. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben Berner KMU für alle aus ihrer Mitgliedschaft <u>entstandenen</u> Verbindlichkeiten, so auch für rückständige und laufende Jahresbeiträge, haftbar.
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Art. 10 Rechte Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung und an den Gewerbetagungen aus. Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Leitenden Ausschuss zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Jeder Unterverband und jeder Berufsverband sowie deren Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen von Berner KMU zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.	Art. 10 Rechte Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung <u>und an den Gewerbetagungen</u> aus. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Leitenden Ausschuss <u>Anträge</u> zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen. Jeder Unterverband und jeder Berufsverband sowie deren Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen von Berner KMU zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 11 Pflichten Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen von Berner KMU zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten. Die Unterverbände arbeiten auf lokaler bzw. regionaler Ebene im Rahmen des Leitbildes und der Statuten von Berner KMU selbstständig. Ist eine Inaktivität eingetreten, ist der Leitende Ausschuss berechtigt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um diesen Zustand zu beheben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.– je beitragspflichtiges Mitglied der Unterverbände und der Berufsverbände und wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, eingezogen. Bei unpünktlicher Zahlung können nach erfolgter Mahnung die Jahresbeiträge auf dem Rechtsweg eingefordert werden.	Art. 11 Pflichten Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen von Berner KMU zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten. Die <u>Gewerbevereine und Berufsverbände</u> arbeiten auf lokaler bzw. regionaler Ebene im Rahmen des Leitbildes und der Statuten von Berner KMU selbstständig. Ist eine Inaktivität eingetreten, ist der Leitende Ausschuss berechtigt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um diesen Zustand zu beheben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgesetzten <u>Mitgliederbeitrag</u> zu entrichten. Der <u>Mitgliederbeitrag wird jährlich neu festgesetzt</u>. Der <u>Mitgliederbeitrag</u> wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, eingezogen. <u>Das Inkasso kann sowohl analog per Post oder digitalisiert auf elektronischem Weg (E-Mail / eBill) getätigt werden.</u> Bei unpünktlicher Zahlung können nach erfolgter Mahnung die <u>Mitgliederbeiträge</u> auf dem Rechtsweg eingefordert werden.
Art. 12 Haftung Für die Verbindlichkeiten haftet Berner KMU mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene und laufende Beiträge.	Art. 12 Haftung Für die Verbindlichkeiten <u>des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB</u>. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene und laufende <u>Jahresbeiträge</u>.
V. Verhältnis zu über- und untergeordneten Organisationen	
Art. 13 Schweiz. Gewerbeverband Berner KMU bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.	Art. 13 Schweizerischer Gewerbeverband <u>sgv</u> Berner KMU bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes <u>sgv</u>.

Art. 14 Landesteilverbände Die Gewerbevereine eines Landesteils schliessen sich zu Landesteilverbänden zusammen. Die Gebiete der Landesteilverbände entsprechen in der Regel den Wahlkreisen für die Grossratswahlen. Gewerbetreibende aus Ortschaften ausserhalb des Gebiets eines bestehenden Gewerbevereins können von den Landesteilverbänden direkt als Mitglied mit Beitragspflicht gemäss kantonaler Beitragsordnung aufgenommen werden. Den Landesteilverbänden obliegen im Besonderen: - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Gewerbevereinen im Landesteil - Vertretung der gewerblichen Interessen im Landesteil - Herstellung einer engen Verbindung zwischen Landesteil sowie Gewerbevereinen zur Leitung von Berner KMU - Orientierung und Meinungsbildung zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen - Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des Landesteilvertreters im Leitenden Ausschuss - Bestimmung des Durchführungsortes der ordentlichen Delegiertenversammlung von Berner KMU Zur Wahrung der Aufgaben treten die Gewerbevereine regelmässig zu Landesteilkonferenzen zusammen. Die Bestimmung des Teilnehmerkreises ist dem Landesteilverband überlassen, Konferenzpräsident ist der Präsident des Landesteilverbandes oder der Landesteilvertreter im Leitenden Ausschuss.	Art. 14 Landesteilverbände Die Gewerbevereine eines Landesteils schliessen sich zu Landesteilverbänden zusammen. Die Gebiete der Landesteilverbände entsprechen in der Regel den Wahlkreisen für die Grossratswahlen. Gewerbetreibende aus Ortschaften ausserhalb des Gebiets eines bestehenden Gewerbevereins, können von den Landesteilverbänden direkt als Mitglied mit Beitragspflicht gemäss kantonaler Beitragsordnung aufgenommen werden. Den Landesteilverbänden obliegen im Besonderen: - Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Gewerbevereinen im Landesteil - Vertretung der gewerblichen Interessen im Landesteil - Herstellung einer engen Verbindung zwischen Landesteil sowie Gewerbevereinen zur Leitung von Berner KMU - Orientierung und Meinungsbildung zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, <u>insbesondere Ausgabe einer Wahlempfehlung für die Grossratswahlen</u> - Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des Landesteilvertreters im Leitenden Ausschuss - Bestimmung des Durchführungsortes der ordentlichen Delegiertenversammlung von Berner KMU Zur Wahrung der Aufgaben treten die Gewerbevereine regelmässig zu Landesteilkonferenzen zusammen. Die Bestimmung des <u>Teilnehmerkreises</u> ist dem Landesteilverband überlassen. <u>Den Konferenzvorsitz führt das Präsidium des Landesteilverbandes oder die Landesteilvertretung</u> im Leitenden Ausschuss. <u>Die Konferenzen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.</u>
Art. 15 Statuten untergeordneter Organisationen Die Statuten der Gewerbevereine und Landesteilverbände unterliegen der Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss.	Art. 15 Statuten untergeordneter Organisationen Die Statuten der Gewerbevereine und Landesteilverbände unterliegen der Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss. <u>Die Statuten können der Geschäftsstelle zur Prüfung per Post oder digital einge-reicht werden.</u>

Art. 16 Berufsverbände Jeder Berufsverband gehört einer der folgenden Berufsgruppen an: • Baugewerbe/Holz- und Metallbearbeitung • Dienstleistungen • Gastgewerbe • Gesundheit • Handel/Nahrungsmittelgewerbe • Verkehr	Art. 16 Berufsverbände Jeder Berufsverband gehört einer der folgenden Berufsgruppen an: • Baugewerbe/Holz- und Metallbearbeitung • Dienstleistungen • Gastgewerbe • Gesundheit • Handel, Nahrungsmittelgewerbe • Verkehr
Art. 17 Berufsverbandskonferenzen Die Berufsverbände treten regelmässig getrennt nach Berufsgruppen oder gesamthaft zu Berufsverbandskonferenzen zusammen. Die Berufsverbandskonferenz bestimmt das Vertretungsrecht der einzelnen Berufsverbände. Konferenzpräsident ist der Vertreter der Berufsgruppe im Leitenden Ausschuss. Als Präsident der Gesamtkonferenz wird vom Leitenden Ausschuss einer der Berufsgruppenpräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren bezeichnet. Der Berufsverbandskonferenz obliegen im Besonderen: a) Herstellung einer engen Verbindung zwischen Berufsverbänden und der Leitung von Berner KMU b) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Berufsverbänden c) Stellungnahme zu den eine Berufsgruppe betreffenden Vernehmlassungsvorlagen zuhanden des Leitenden Ausschusses d) d) Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des Vertreters der Berufsgruppe im Leitenden Ausschuss	Art. 17 Berufsverbandskonferenzen Die Berufsverbände treten regelmässig getrennt nach Berufsgruppen oder gesamthaft zu Berufsverbandskonferenzen zusammen. Die Berufsverbandskonferenz bestimmt das Vertretungsrecht der einzelnen Berufsverbände. <u>Den Konferenzvorsitz führt die Vertretung der Berufsgruppe im Leitenden Ausschuss. Als Präsidium der Gesamtkonferenz wird vom Leitenden Ausschuss eine Person aus dem Kreis der Berufsgruppen-Präsidien für eine Amtsdauer von vier Jahren bezeichnet. Die Konferenzen können physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.</u> Der Berufsverbandskonferenz obliegen im Besonderen: a) Herstellung einer engen Verbindung zwischen Berufsverbänden und der Leitung von Berner KMU b) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Berufsverbänden c) Stellungnahme zu den eine Berufsgruppe betreffenden Vernehmlassungsvorlagen zuhanden des Leitenden Ausschusses d) Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des Vertreters der Berufsgruppe im Leitenden Ausschuss

VI. Organe von Berner KMU	
Art. 18 Organe Die Organe von Berner KMU sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Leitende Ausschuss c) das Büro des Leitenden Ausschusses d) die Bernische Gewerbekammer e) die Geschäftsstelle f) die Kontrollstelle Weiteres nicht permanentes Organ ist g) die kantonale Gewerbetagung	Art. 18 Organe Die Organe von Berner KMU sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Leitende Ausschuss c) das Büro des Leitenden Ausschusses d) die Bernische Gewerbekammer e) die Geschäftsstelle f) die <u>Revisionsstelle</u> Weiteres nicht permanentes Organ ist (Streichung lit. g) g) die kantonale Gewerbetagung
A. Die Delegiertenversammlung	
Art. 19 Ordentliche Delegiertenversammlung Ordentliche Delegiertenversammlungen finden alljährlich im Frühjahr und im Herbst statt. Sie werden durch den Leitenden Ausschuss einberufen. Anträge an die ordentlichen Delegiertenversammlungen sind jeweils bis 1. April für die Frühjahrsversammlung und bis 1. Oktober für die Herbstversammlung schriftlich dem Leitenden Ausschuss einzureichen. Verspätet eintreffende Anträge können von der Versammlung wohl behandelt, darüber aber nicht Beschluss gefasst werden.	Art. 19 Ordentliche Delegiertenversammlung Die ordentliche Delegiertenversammlung findet <u>jährlich, in der Regel im Frühjahr</u> , statt. Sie <u>wird</u> durch den Leitenden Ausschuss <u>bzw. die Geschäftsstelle</u> einberufen. Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind <u>innerhalb von 7 Tagen nach Versand der Einladung in Textform (analog oder digital) an die Geschäftsstelle</u> einzureichen.
Art. 20 Ausserordentliche Delegiertenversammlung Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden: a) wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt b) durch den Leitenden Ausschuss c) auf Beschluss der Bernischen Gewerbekammer	Art. 20 Ausserordentliche Delegiertenversammlung Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden: a) wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt b) durch den Leitenden Ausschuss c) auf Beschluss der Bernischen Gewerbekammer <u>Ein Begehren gemäss lit. a) muss der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden.</u>

Art. 21
Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände
- b) den Mitgliedern der Bernischen Gewerbekammer
- c) den Einzelmitgliedern

Jeder Gewerbeverein, Landesteilverband und Berufsverband ist berechtigt, auf je 50 Aktivmitglieder einen stimmberechtigten Delegierten abzuordnen. Bruchteile über 25 Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Jeder Gewerbeverein, Landesteilverband und Berufsverband hat Anrecht auf mindestens 2 Delegierte. Die Mitglieder der Bernischen Gewerbekammer werden als Delegierte nicht angerechnet.

Die Delegationskosten für die Delegierten sind von den abordnenden Instanzen bzw. selbst zu tragen.

Art. 22
Einberufung

Die Delegiertenversammlungen werden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und übrigen Vertreter, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Durchführung einberufen.

In dringenden Fällen können der Leitende Ausschuss oder die Bernische Gewerbekammer für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 21
Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände
- b) den Mitgliedern der Bernischen Gewerbekammer
- c) den Einzelmitgliedern

Jeder Gewerbeverein, Landesteilverband und Berufsverband ist berechtigt, auf je 50 Aktivmitglieder einen stimmberechtigten Delegierten abzuordnen. Bruchteile über 25 Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Jeder Gewerbeverein, Landesteilverband und Berufsverband hat Anrecht auf mindestens 2 Delegierte. Die Mitglieder der Bernischen Gewerbekammer werden als Delegierte nicht angerechnet.

Die Auslagen für die Delegierten gehen zu Lasten der jeweiligen Vereine / Verbände oder der Delegierten persönlich.

Art. 22
Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch eine Einladung in Textform (analog oder digital) an die Mitglieder und übrigen Vertreter, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Durchführung, einberufen.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Delegiertenversammlung in virtueller oder hybrider Form durchzuführen. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Versammlungsform.

In dringenden Fällen können der Leitende Ausschuss oder die Bernische Gewerbekammer für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 23

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Berner KMU. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufstellung und Änderung der Statuten
- b) Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
- c) Aufstellung und Änderung der Reglemente über den Bildungsfonds und den Fonds für politische Aktionen
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses und der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung (mit integriertem Fonds für politische Aktionen) sowie der Rechnung des Bildungsfonds
- g) Déchargeerteilung an den Leitenden Ausschuss
- h) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie des Beitrages an den Fonds für politische Aktionen
- i) Festsetzung der Zuwendungen an die Spezialreserve und den Bildungsfonds zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU
- j) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-- und über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Bestimmung des Landesteils der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses
- m) Beschlussfassung über Durchführung und Ort kantonaler Gewerbeausstellungen
- n) Beschlussfassung über Anträge der Organe und der Mitglieder,
- o) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8
- p) Beschlussfassung über die Auflösung von Berner KMU
- q) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung als oberstem Organ von Berner KMU vorbehalten sind
- r) Beschlussfassung über die bei Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen zu unterstützenden Kandidaten

Art. 23

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Berner KMU. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufstellung und Änderung der Statuten
- b) Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
- c) Aufstellung und Änderung der Reglemente über den Bildungsfonds und den Fonds für politische Aktionen
- d) Wahl des Präsidiums sowie der weiteren Mitglieder des Leitenden Ausschusses und der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung (mit integriertem Fonds für politische Aktionen) sowie der Rechnung des Bildungsfonds
- g) Déchargeerteilung an den Leitenden Ausschuss
- h) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages sowie des Beitrages an den Fonds für politische Aktionen
- i) Festsetzung der Zuwendungen an die Spezialreserve und den Bildungsfonds zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU
- j) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.00 und über einmalige Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00 zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Bestimmung des Landesteils der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses
- ~~m) Beschlussfassung über Durchführung und Ort kantonaler Gewerbeausstellungen~~
- ~~n) Beschlussfassung über Anträge der Organe und der Mitglieder~~
- ~~o) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8~~
- ~~p) Beschlussfassung über die Auflösung von Berner KMU~~
- p) Beschlussfassung über die bei Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen zu unterstützenden Kandidaten
- q) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung als oberstem Organ von Berner KMU vorbehalten sind

Art. 24

Stimmrecht Beschlussfassung

Jeder Delegiertenversammlungs-Teilnehmer gemäss Art. 21 hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes und Stellvertretung sind ausgeschlossen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreichen bei Wahlen die Vorgesetzten das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Bei Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu vergeben sind und in diesem Fall nicht mehrheitlich das offene Verfahren beschlossen wird. Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Art. 24

Stimm- und Vertretungsrecht, Beschlussfassung

Die Teilnahmerechtigten gemäss Art. 21 üben ein Stimmrecht aus. Die Präsidien der Gewerbevereine, Landesteilverbände und Berufsverbände können sich durch ein Mitglied ihrer Organisation vertreten lassen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist.

Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als gültig abgegeben), soweit keine gesetzlichen oder statutarischen Ausnahmen bestehen. Kommt bei Wahlen kein absolutes Mehr zustande, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr (bei Gleichstand entscheidet das Los). Bei Pattsituationen in Sachabstimmungen hat der Vorsitz den Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten ein geheimes Verfahren fordern. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Sitze übersteigt, ausser es wird mehrheitlich (relatives Mehr) eine offene Wahl beschlossen.

Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen ist die elektronische Stimmabgabe der physischen Stimmabgabe rechtlich vollständig gleichgestellt. Darüber hinaus ist die Durchführung von Urabstimmungen (Zirkularbeschlüssen) auf elektronischem Weg zulässig. Auf Beschluss des Leitenden Ausschusses oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Abstimmung oder Wahl über alle Geschäfte, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen, auf dem Weg einer Urabstimmung durchgeführt werden. Die Urabstimmung kann durch schriftliche Stimmabgabe (per Post) oder über ein vom Leitenden Ausschuss bestimmtes, sicheres elektronisches Abstimmungsverfahren erfolgen. Den Mitgliedern sind die Anträge zusammen mit den Abstimmungsunterlagen und einer Begründung mindestens 20 Tage vor dem Ablauf der Rücksendefrist zuzustellen. Für das Zustandekommen von Beschlüssen gelten dieselben Quoren und Mehrheitserfordernisse wie bei einer physischen Delegiertenversammlung. Massgebend ist die Anzahl der fristgerecht eingegangenen, gültigen Stimmen. Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.

Der Leitende Ausschuss stellt dabei durch geeignete technische Massnahmen sicher, dass die Authentizität der Stimmberechtigten gewahrt bleibt und bei geheimen Verfahren die Anonymität der Stimmabgabe gewährleistet ist.

B. Der Leitende Ausschuss

Art. 25

Zusammensetzung

Dem Leitenden Ausschuss gehören an:

- a) der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzchef
- b) je ein Vertreter der Landesteile Berner Jura, Biel-Seeland, Oberaargau, Emmental, Mittelland-Nord, Mittelland-Süd und Thun; dem Landesteil Oberland stehen je ein Vertreter aus dem östlichen und westlichen Oberland zu
- c) ein Vertreter der Stadt Bern
- d) je ein Vertreter der Berufsgruppen Baugewerbe/Holz- und Metallbearbeitung, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Gesundheit, Handel/Nahrungsmittelgewerbe sowie Verkehr
- e) bis zu drei weitere Mitglieder, die der Delegiertenversammlung durch den Leitenden Ausschuss vorgeschlagen werden

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Nach Bedürfnis können gewerbliche Vertreter in den kantonalen und eidgenössischen Behörden oder weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Die Chargen des Vizepräsidenten und des Finanzchefs können von einem Landesteil- oder einem Berufsgruppenvertreter in Personalunion ausgeübt werden.

Art. 25

Zusammensetzung

Dem Leitenden Ausschuss gehören an:

- a) das Präsidium, das Vizepräsidium und die Finanzleitung
- b) je eine Vertretung der Landesteile Berner Jura, Biel-Seeland, Oberaargau, Emmental, Mittelland-Nord, Mittelland-Süd und Thun; dem Landesteil Oberland stehen je eine Vertretung aus dem östlichen und westlichen Oberland zu
- c) eine Vertretung aus der Stadt Bern
- d) je eine Vertretung der Berufsgruppen Baugewerbe/Holz- und Metallbearbeitung, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Gesundheit, Handel/Nahrungsmittelgewerbe sowie Verkehr
- e) weitere Mitglieder aus Gewerbe, Politik oder Verbänden, die der Delegiertenversammlung durch den Leitenden Ausschuss vorgeschlagen werden

Die Direktion und Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

~~Nach Bedürfnis können gewerbliche Vertreter in den kantonalen und eidgenössischen Behörden oder weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.~~

~~Die Chargen des Vizepräsidenten und des Finanzchefs können von einem Landesteil- oder einem Berufsgruppenvertreter in Personalunion ausgeübt werden.~~

Art. 26
Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Können die Chargen des Vizepräsidenten und des Finanzchefs in Personalunion mit einer anderen Vertretung im Leitenden Ausschuss besetzt werden, ist hierfür der Leitende Ausschuss zuständig.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für zwei weitere Amtsdauern wiederwählbar.

Für Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die dem Büro angehören, beginnt mit ihrem Eintritt ins Büro der Turnus der drei Amtsdauern von neuem.

Angebrochene Amtsdauern werden nicht gezählt.

Der Rücktritt als Mitglied des Leitenden Ausschusses bewirkt in der Regel ebenfalls das Ausscheiden aus allen anderen Vertretungen von Berner KMU, wobei angefangene Amtsdauern beendet werden dürfen.

Art. 26
Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

~~Können die Chargen des Vizepräsidenten und des Finanzchefs in Personalunion mit einer anderen Vertretung im Leitenden Ausschuss besetzt werden, ist hierfür der Leitende Ausschuss zuständig.~~

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für zwei weitere Amtsdauern wiederwählbar. Angebrochene Amtsdauern werden nicht gezählt.

Für Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die dem Büro angehören, beginnt mit ihrem Eintritt ins Büro der vorgenannte Turnus von neuem.

Der Rücktritt als Mitglied des Leitenden Ausschusses bewirkt in der Regel ebenfalls das Ausscheiden aus allen anderen Vertretungen von Berner KMU, wobei angefangene Amtsdauern beendet werden dürfen.

Art. 27

Aufgaben und Befugnisse

Dem Leitenden Ausschuss obliegen die Vornahme aller Wahlen und die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs von Berner KMU fallen.

Die Finanzkompetenz des Leitenden Ausschusses zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU geht bis Fr. 10'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben bzw. bis Fr. 50'000.-- für einmalige Ausgaben. Über Entnahmen aus der Spezialreserve im Rahmen der Zweckbestimmung und über Entnahmen aus dem Fonds für politische Aktionen beschliesst der Leitende Ausschuss ohne betragsmässige Begrenzung.

Der Leitende Ausschuss kann einzelne seiner Aufgaben an das Büro und an besondere, von ihm bestimmte Spezialkommissionen delegieren.

Der Leitende Ausschuss fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Art. 27

Aufgaben und Befugnisse

Dem Leitenden Ausschuss obliegen die Vornahme aller Wahlen und die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs von Berner KMU fallen.

Die Finanzkompetenz des Leitenden Ausschusses zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU geht

- bis CHF 10'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben und
- bis CHF 50'000.00 für einmalige Ausgaben

Der Leitende Ausschuss bereitet das Budget sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Beiträge an den Fonds für politische Aktionen für das Folgejahr vor. Die Berichterstattung und Genehmigung erfolgen nach Abnahme der Jahresrechnung des Vorjahres durch die Delegiertenversammlung. Die Kompetenz der Genehmigung dieser vorbereiteten Geschäfte liegt bei der Delegiertenversammlung.

Über Entnahmen aus der Spezialreserve im Rahmen der Zweckbestimmung und über Entnahmen aus dem Fonds für politische Aktionen beschliesst der Leitende Ausschuss ohne betragsmässige Begrenzung.

Der Leitende Ausschuss kann einzelne seiner Aufgaben an das Büro und an besondere, von ihm bestimmte Spezialkommissionen delegieren.

Der Leitende Ausschuss fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet das Präsidium. Beschlüsse können ebenfalls auf dem Zirkularweg (per E-Mail oder digitalem Abstimmungstool) gefasst werden, sofern kein Mitglied die physische Beratung verlangt.

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Sitzungen in virtueller oder hybrider Form durchzuführen. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Versamlungsform.

Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen ist die elektronische Stimmabgabe der physischen Stimmabgabe rechtlich vollständig gleichgestellt. Der Leitende Ausschuss stellt dabei durch geeignete technische Massnahmen sicher, dass die Authentizität der Stimmberechtigten gewahrt bleibt.

C. Das Büro	
Art. 28 Zusammensetzung Das Büro besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzchef und Direktor sowie je einem Landesteil- und Berufsgruppenvertreter im Leitenden Ausschuss.	Art. 28 Zusammensetzung Das Büro besteht aus <u>dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Finanzleitung und der Direktion</u> sowie je einer <u>Vertretung aus den</u> Landesteilen und Berufsgruppen im Leitenden Ausschuss. <u>Einzelne Mitarbeitende der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</u>
Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen Das Büro besammelt sich je nach Bedürfnis. Ihm obliegen: a) die Vorbereitung der Geschäfte des Leitenden Ausschusses mit Antragstellung. Unaufschiebbare Geschäfte erledigt das Büro in eigener Kompetenz und unter Orientierung des Leitenden Ausschusses an der nächsten Sitzung b) die administrative Verwaltung und Führung von Berner KMU nach Massgabe der vom Leitenden Ausschuss vorgenommenen Kompetenzdelegation c) die Aufsicht über die Geschäftsstelle	Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen Das Büro besammelt sich je nach <u>Bedarf</u> . Ihm obliegen: a) die Vorbereitung der Geschäfte des Leitenden Ausschusses mit Antragstellung. Unaufschiebbare Geschäfte erledigt das Büro in eigener Kompetenz und unter Orientierung des Leitenden Ausschusses an der nächsten Sitzung b) die administrative Verwaltung und Führung von Berner KMU nach Massgabe der vom Leitenden Ausschuss vorgenommenen Kompetenzdelegation c) die Aufsicht über die Geschäftsstelle <u>In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Sitzungen in virtueller oder hybrider Form durchzuführen. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Versammlungsform.</u> <u>Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen ist die elektronische Stimmabgabe der physischen Stimmabgabe rechtlich vollständig gleichgestellt. Das Büro des Leitenden Ausschusses stellt dabei durch geeignete technische Massnahmen sicher, dass die Authentizität der Stimmberechtigten gewahrt bleibt.</u>
Art. 30 Präsident und Vizepräsident Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Büros, des Leitenden Ausschusses, der Bernischen Gewerbekammer, der Delegiertenversammlungen und der kantonalen Gewerbetagungen.	Art. 30 Präsidium und Vizepräsidium <u>Das Präsidium</u> , im Falle <u>der</u> Verhinderung <u>das Vizepräsidium</u> , leitet die Verhandlungen des Büros, des Leitenden Ausschusses, der Bernischen Gewerbekammer <u>und</u> der Delegiertenversammlung. <u>Dieselbe Regelung gilt auch für die Leitung virtueller oder hybrider Formate.</u>
Art. 31 Finanzchef Der Finanzchef beaufsichtigt das Kassen- und Rechnungswesen und besorgt die Vermögensverwaltung. Er legt alljährlich bis spätestens Ende März dem Leitenden Ausschuss den Rechnungsabschluss zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung vor.	Art. 31 Finanzleitung <u>Die Finanzleitung</u> beaufsichtigt das Kassen- und Rechnungswesen <u>sowie</u> die Vermögensverwaltung. <u>Bis</u> spätestens Ende März <u>ist</u> dem Leitenden Ausschuss <u>eine detaillierte Jahresrechnung</u> zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung <u>vorzulegen</u> .

D. Die Bernische Gewerbekammer	
Art. 32 Zusammensetzung Der Bernischen Gewerbekammer gehören an: a) die Präsidenten, im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten, der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände b) die Mitglieder des Leitenden Ausschusses c) die Ehrenmitglieder d) die Mitglieder der Interfraktionellen Gewerbegruppe des Grossen Rates sowie die bernischen Mitglieder der Interfraktionellen Gewerbegruppe der Bundesversammlung, sofern sie Mitglied eines Gewerbevereins, Landesteilverbandes oder Berufsverbandes sind e) die Vorstandsmitglieder der Landesteilverbände	Art. 32 Zusammensetzung Der Bernischen Gewerbekammer gehören an: a) <u>das Präsidium</u> , im Verhinderungsfall <u>eine Vertretung</u> der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände b) die Mitglieder des Leitenden Ausschusses c) die Ehrenmitglieder d) die Mitglieder der Interfraktionellen Gewerbegruppe des Grossen Rates sowie die bernischen Mitglieder der Interfraktionellen Gewerbegruppe der Bundesversammlung, sofern sie Mitglied eines Gewerbevereins, Landesteilverbandes oder Berufsverbandes sind e) die Vorstandsmitglieder der Landesteilverbände
Art. 33 Einberufung Die Bernische Gewerbekammer wird vom Leitenden Ausschuss nach Bedarf einberufen.	Art. 33 Einberufung Die Bernische Gewerbekammer wird vom Leitenden Ausschuss nach Bedarf einberufen. <u>In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Sitzungen in virtueller oder hybrider Form durchzuführen. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Versammlungsform.</u> <u>Bei virtuellen oder hybriden Sitzungen ist die elektronische Stimmabgabe der physischen Stimmabgabe rechtlich vollständig gleichgestellt. Der Leitende Ausschuss stellt dabei durch geeignete technische Massnahmen sicher, dass die Authentizität der Stimmberechtigten gewahrt bleibt.</u>

Art. 34 Aufgaben und Befugnisse Der Bernischen Gewerbekammer stehen folgende Befugnisse zu: a) Prüfung und Begutachtung von Fragen, die ihr vom Leitenden Ausschuss unterbreitet werden b) Parolenausgabe zu Abstimmungsvorlagen, die vom Leitenden Ausschuss der Bernischen Gewerbekammer unterbreitet werden c) Beschlussfassung über die Einleitung oder Unterstützung bzw. Bekämpfung kantonaler und eidgenössischer Referenden und Volksinitiativen d) Beurteilung von Rekursen gegen vom Leitenden Ausschuss abgelehnte Aufnahmegesuche e) Ausschluss eines Mitgliedes nach Art. 8 Die Bernische Gewerbekammer fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.	Art. 34 Aufgaben und Befugnisse Der Bernischen Gewerbekammer stehen folgende Befugnisse zu: a) Prüfung und Begutachtung von Fragen, die ihr vom Leitenden Ausschuss unterbreitet werden b) <u>Parolenfassung zu eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungsvorlagen, die vom Leitenden Ausschuss der Bernischen Gewerbekammer unterbreitet und in der Einladung traktandiert werden. Über nicht offiziell traktandierete Abstimmungsvorlagen können keine Parolen gefasst werden.</u> c) Beschlussfassung über die Einleitung oder Unterstützung bzw. Bekämpfung kantonaler und eidgenössischer Referenden und Volksinitiative d) Beurteilung von Rekursen gegen vom Leitenden Ausschuss abgelehnte Aufnahmegesuche e) Ausschluss eines Mitgliedes nach Art. 8 Die Bernische Gewerbekammer fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
E. Die Geschäftsstelle	
Art. 35 Aufgaben der Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle arbeitet unter der Leitung und Verantwortung des Direktors und unter der Oberaufsicht des Leitenden Ausschusses. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte von Berner KMU und vollzieht die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben. Büroanschaffungen und Liegenschaftsaufwendungen bis zum budgetierten Betrag fallen in die Kompetenz des Direktors. Über die Beratungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse festhält und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle der Delegiertenversammlungen können im Publikationsorgan von Berner KMU veröffentlicht werden.	Art. 35 Aufgaben der Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle arbeitet unter der Leitung und Verantwortung der <u>Direktion</u> und unter der Oberaufsicht des Leitenden Ausschusses. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte von Berner KMU und vollzieht die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben. Büroanschaffungen und Liegenschaftsaufwendungen bis zum budgetierten Betrag fallen in die Kompetenz der <u>Direktion</u>. Über die Beratungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse festhält und vom <u>Präsidium</u> und <u>der Protokollführung</u> unterzeichnet wird. Die Protokolle der Delegiertenversammlungen werden <u>im Extranet von Berner KMU digital gespeichert oder können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.</u> <u>Die Protokollführung kann in digitaler Form erfolgen. Zur Unterzeichnung von Protokollen sowie für die rechtsverbindliche Zeichnung im Namen des Vereins ist die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) zulässig und der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt.</u>

Art. 36 Unterschriften Die rechtsverbindliche Unterschrift für Berner KMU führen der Präsident, der Vizepräsident, der Direktor und der Finanzchef kollektiv zu zweien. Der Leitende Ausschuss kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen bzw. entziehen.	Art. 36 Unterschriften <u>und Zeichnungsberechtigung</u> Die rechtsverbindliche Unterschrift für Berner KMU führen <u>das Präsidium, das Vizepräsidium, die Direktion sowie die Finanzleitung</u> kollektiv zu zweien. Der Leitende Ausschuss kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen bzw. entziehen.
Art. 37 Publikationsorgan Berner KMU bedient die Mitglieder mit einem Publikationsorgan. Die Redaktion erfolgt durch die Geschäftsstelle oder durch eine eigens hierfür bestimmte Redaktion.	Art. 37 Publikationsorgan Berner KMU bedient die Mitglieder mit einem Publikationsorgan. Die Redaktion <u>des Magazins «Berner KMU Aktuell»</u> erfolgt durch die Geschäftsstelle oder durch eine eigens hierfür bestimmte Redaktion. <u>Zur Steigerung der Reichweite und Optimierung der Kosteneffizienz nutzt Berner KMU verstärkt digitale Kanäle als massgebliche Publikationsorgane für die Mitgliederinformation und die Verbandskommunikation.</u>
F. Die <u>Revisionsstelle</u>	
Art. 38 Wahl und Aufgaben Der Kontrollstelle, die jedes Jahr von der Delegiertenversammlung gewählt wird, obliegen die gleichen Aufgaben und Befugnisse, wie sie gemäss Art. 906 ff OR für Genossenschaften gelten.	Art. 38 Wahl und Aufgaben <u>Der Revisionsstelle, die jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt wird, obliegen die Aufgaben und Befugnisse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen; sie führt dabei eine eingeschränkte Revision durch, sofern nicht von Gesetzes wegen eine ordentliche Revision erforderlich ist.</u>
G. <u>Gewerbetagungen (Streichung des Artikels)</u>	
Art. 39 Einberufung und Zweck Auf Beschluss des Leitenden Ausschusses oder der Bernischen Gewerbekammer können nach Bedürfnis kantonale Gewerbetagungen durchgeführt werden, zu denen sämtliche Berner KMU angeschlossenen Organisationen und ihre Mitglieder eingeladen werden.	Art. 39 Einberufung und Zweck Auf Beschluss des Leitenden Ausschusses oder der Bernischen Gewerbekammer können nach Bedürfnis kantonale Gewerbetagungen durchgeführt werden, zu denen sämtliche Berner KMU angeschlossenen Organisationen und ihre Mitglieder eingeladen werden.

VII. Institutionen von Berner KMU	
Art. 40 Institutionen Berner KMU kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung besondere, ihm unterstellte Institutionen schaffen. Er kann sich auch an solchen Institutionen beteiligen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.	Art. 39 Institutionen Berner KMU kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung besondere, ihm unterstellte Institutionen schaffen. Er kann sich auch an solchen Institutionen beteiligen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen.
Art. 41 Fonds Die Institutionen a) Bildungsfonds b) Fonds für politische Aktionen sowie eventuell weitere hinzukommende Geschäftszweige sind integrierende Bestandteile der Geschäftsstelle. Die Verwaltung des Bildungsfonds und des Fonds für politische Aktionen erfolgt gemäss den von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglementen.	Art. 40 Fonds Die Institutionen a) Bildungsfonds b) Fonds für politische Aktionen sowie eventuell weitere hinzukommende Geschäftszweige sind integrierende Bestandteile der Geschäftsstelle. Die Verwaltung des Bildungsfonds und des Fonds für politische Aktionen erfolgt gemäss den von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglementen.
Art. 42 Bildungsfonds Der Bildungsfonds dient der Förderung der gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsbildung.	Art. 41 Bildungsfonds Der Bildungsfonds dient der Förderung der gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsbildung.
VIII. Finanzen	
Art. 43 Geschäftsjahr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Art. 42 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 44 Einnahmen Die Einnahmen von Berner KMU bestehen aus: a) den Jahresbeiträgen gemäss Beitragsordnung b) den Erträgen der eigenen Institutionen c) den Erträgen aus Dienstleistungen für Dritte d) allfälligen Spenden, Geschenken und Vermächtnissen	Art. 43 Einnahmen Die Einnahmen von Berner KMU bestehen aus: a) den <u>Mitgliederbeiträgen</u> gemäss Beitragsordnung b) den Erträgen der eigenen Institutionen c) den Erträgen aus Dienstleistungen für Dritte d) allfälligen Spenden, Geschenken und Vermächtnissen
Art. 45 Spezialreserve Für allgemeingewerbliche Zwecke besteht eine Spezialreserve. Diese wird durch Zuwendungen aus allgemeinen Mitteln von Berner KMU geäufnet.	Art. 44 Spezialreserve Für allgemeingewerbliche Zwecke besteht eine Spezialreserve. Diese wird durch Zuwendungen <u>aus der ordentlichen Betriebsrechnung</u> von Berner KMU geäufnet.

Art. 46 Fonds für politische Aktionen Für politische Aktionen, insbesondere im Zusammenhang mit Volksabstimmungen und Wahlen, besteht ein besonderer Fonds. Der Fonds wird durch Beiträge der Mitglieder der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände sowie durch freiwillige Zuwendungen geäufnet.	Art. 45 Fonds für politische Aktionen Für politische Aktionen, insbesondere im Zusammenhang mit Volksabstimmungen und Wahlen, besteht ein besonderer Fonds. Der Fonds wird durch Beiträge der Mitglieder der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände sowie durch freiwillige Zuwendungen <u>aus der ordentlichen Betriebsrechnung von Berner KMU</u> geäufnet.
IX. Schlussbestimmungen	
Art. 47 Statutenänderung Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Abänderung der Statuten muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular unter Begründung der Änderung mitgeteilt werden.	Art. 46 Statutenänderung Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Abänderung der Statuten muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch <u>Mitteilung in Textform (analog oder digital)</u> unter Begründung der Änderung<u>en</u> mitgeteilt werden.
Art. 48 Auflösung von Berner KMU Für die Auflösung von Berner KMU bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Auflösung von Berner KMU muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular unter Begründung mitgeteilt werden.	Art. 47 Auflösung von Berner KMU Für die Auflösung von Berner KMU bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag auf Auflösung von Berner KMU muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch <u>Mitteilung in Textform (analog oder digital)</u> unter Begründung mitgeteilt werden.
Art. 49 Liquidation Bei Auflösung von Berner KMU soll ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung einer Nachfolgeorganisation hinterlegt werden. Über Hinterlegungsort und Verwaltung des Vermögens während dieser Zeit sowie über eine spätere Verwendung hat die die Auflösung beschliessende Delegiertenversammlung zu bestimmen. Es soll in erster Linie zur Erhaltung und zum Unterhalt der Liegenschaften sowie zur Gewerbeförderung verwendet werden.	Art. 48 Liquidation Bei Auflösung von Berner KMU soll ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung einer Nachfolgeorganisation hinterlegt werden. Über Hinterlegungsort und Verwaltung des Vermögens während dieser Zeit sowie über eine spätere Verwendung hat die <u>Delegiertenversammlung, welche</u> die Auflösung beschliesst, zu bestimmen. Es soll in erster Linie zur Erhaltung und zum Unterhalt der Liegenschaften sowie zur Gewerbeförderung verwendet werden.

(Neu einzufügender Artikel)	Art. 49 Datenschutz Der Verein bearbeitet die Daten seiner Mitglieder gemäss den Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG). Die Geschäftsstelle erlässt ein Datenschutzreglement, das die Einzelheiten über die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten sowie die Rechte der betroffenen Personen regelt.
Art. 50 Genehmigung und Inkrafttreten Die vorliegenden, von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. April 2006 erlassenen Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. April 2009 revidiert und in Kraft gesetzt.	Art. 50 Genehmigung und Inkrafttreten Die vorliegenden, von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. April 2009 erlassenen Statuten, wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. Oktober 2026 revidiert und in Kraft gesetzt.

Fazit und Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen

a) Generelle Aspekte

- **Rechtssicherheit für virtuelle/hybride Versammlungen**
Alle Versammlungen und Sitzungen können zukünftig flexibel physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden, ohne rechtliche Anfechtbarkeit zu riskieren.
- **Digitale Kommunikation als Standard**
Die konsequente Umstellung von der «Schriftlichkeit» (Papierform/Unterschrift) auf die «Textform» (E-Mail/digitale Abstimmung) modernisiert die Verwaltung und spart erhebliche Portokosten.
- **Modernisierung von Stimmrechten und E-Voting**
Die Statuten erlauben künftig zeitgemässe elektronische Abstimmungsverfahren während der Delegiertenversammlung sowie digitale Urabstimmungen für wichtige Richtungsentscheidungen.
- **Konformität mit dem neuen Datenschutzgesetz (DSG)**
Der neue Artikel 49 schafft die gesetzlich geforderte Grundlage für ein Datenschutzreglement, schützt den Verband vor Sanktionen und stärkt das Vertrauen der Mitglieder.
- **Zeitgemässe Sprache und Zweck**
Die durchgehende Gender-Neutralität und die explizite Aufnahme der digitalen Transformation in den Verbandszweck positionieren Berner KMU als modernen, zukunftsorientierten Dachverband.

b) Spezifische Aspekte Berner KMU

- **Mitglieder im Leitenden Ausschuss**
Die Mitglieder mit beratender Stimme sind nicht mehr zeitgemäss und werden abgeschafft. Es wird neu die Möglichkeit geschaffen, nach Bedarf weitere Mitglieder (z. B. aus wichtigen Randregionen) im Leitenden Ausschuss einzubinden.
- **Delegiertenversammlung**
Neu wird aus Effizienz- und Kostengründen jährlich nur noch eine Delegiertenversammlung, in der Regel im Frühjahr, abgehalten.
- **Bernische Gewerbekammer - Parolenfassung**
Die Möglichkeiten zur Parolenfassung werden konkretisiert.